

Teil A: Allgemeine Bestimmungen

Abschnitt A III: Ausschreibungen

Seite 27

§ 23

Inhalt der Ausschreibungen

1. Ausschreibungen für PLS müssen Angaben enthalten über:

- 1.3 Art der LP, Anforderungen, Bewertung, Richtverfahren, bei Spring-LP die Höhe der Hindernisse, bei Dressur-LP die Viereckgröße, Mindestzahl der verlangten Nennungen, ggf. Maximalzahl der zulässigen Nennungen – nur bei ausschließlicher Zulassung von Online-Nennungen für die gesamte Veranstaltung (vgl. AGB NeOn);

Seite 37

§ 39

Turnierleitung

1. Für jede PLS ist eine Turnierleitung einzusetzen, deren namentliche Besetzung im ~~Programm oder in der Zeiteinteilung am „Schwarzen Brett“~~ bekannt zu geben ist. Während der Veranstaltung muss immer ein Mitglied der Turnierleitung anwesend sein.

Seite 39/40

§ 43

Zeiteinteilung

1. Die endgültige Zeiteinteilung (inklusive Startfolgeregelung, *Richtereinteilung einschließlich Aufsicht Vorbereitungsplatz, Turnierleitung*) ist allen Nennern bzw. genannten Teilnehmern sowie der LK bzw. FN (vgl. § 2.2) zur Kenntnisnahme spätestens 8 Tage vor Beginn einer PLS zuzusenden und/oder rechtzeitig im NeOn-Turnierkalender zu veröffentlichen. Die Telefonnummer der Meldestelle und die postalische Adresse des Turnierplatzes sind in der Zeiteinteilung anzugeben.

Seite 44/45

§ 52

Verhalten auf PLS und Aufsicht

2. Unsportliches Verhalten

Als unsportliches Verhalten ist insbesondere anzusehen:

- a) Anwendung unzulässiger Trainingsmethoden – ~~dazu zählt auch das Festhalten eines Hindernisteils (auch Ständer) – bzw. Benutzung unzulässiger Hilfsmittel/Ausrüstung, dazu zählt auch das Festhalten eines Hindernisteils (auch Ständer)~~ sowie das bewusste „Hineinreiten“ in ein Hindernis – wie u.a. in den Durchführungsbestimmungen zu § 52 dargestellt.

...

3. Aufsicht

a) Vorbereitungsplätze

1. Ein für die jeweilige LP zuständiger Richter, für V-LP mindestens eine Person mit APO-Ausbilderqualifikation, ist als Aufsicht auf dem Vorbereitungsplatz einzuteilen. Diese Position muss spätestens 1/2 Stunde vor Beginn der ersten LP bis zum Ende der jeweils letzten LP der PLS bzw. des Tages besetzt sein.
Der ausgewiesene Arbeitsplatz sowie der aufsichtführende Richter sowie gegebenenfalls eingesetzte Hilfsrichter sind in geeigneter Weise kenntlich zu machen.
2. Die Aufsicht auf dem Vorbereitungsplatz ist berechtigt und verpflichtet, die Ordnung aufrechtzuerhalten. *Bei Verdacht auf Anwendung unzulässiger Trainingsmethoden/ Benutzung unzulässiger Hilfsmittel bzw. Ausrüstung hat die Aufsicht unmittelbar einzuschreiten.*

3. Bei unsportlichem Verhalten hat die Aufsicht eine *mündliche* Rüge auszusprechen; *zusätzlich kann diese durch das Zeigen der „Gelben Karte“ visualisiert werden.*
 4. Sie kann bei wiederholtem oder grobem unsportlichem Verhalten oder bei Gefahr für die Gesundheit von Pferden und Teilnehmern den sofortigen Ausschluss *des betreffenden Pferde-/Teilnehmer-Paares (bzw. Gespanns)* von der betreffenden LP verfügen; *zusätzlich kann dieser durch das Zeigen der „Roten Karte“ visualisiert werden.*
 7. *Maßnahmen gemäß Ziffer 3 bzw. 4 (Rüge bzw. Gelbe Karte/Ausschluss von der betreffenden LP bzw. Rote Karte) sind am „Schwarzen Brett“ der Veranstaltung bekannt zu machen und im LK/FN Beauftragten Bericht zu vermerken.*
- b) ~~Prüfungsplatz Laufende LP~~
– vgl. § 55.3 – *sowie die einschlägigen Regelungen der Besonderen Bestimmungen (Teil B) der LPO.*
- c) **Übriges Turniergelände (inkl. Stallbereich)**
Im Übrigen obliegt die Aufsicht – ggf. in Abstimmung mit dem FN-/LK-Beauftragten (vgl. § 53) – der Turnierleitung (vgl. § 39.2 und 3).
4. *Veranstalter/Turnierleitung (vgl. § 39) haben für geeignete Kontrollmaßnahmen und die Bereitstellung des erforderlichen Personals Sorge zu tragen.*

Abschnitt A VII: Beaufsichtigung von LP, Platzierung und Beurteilung

Seite 47/48

§ 53

FN-/LK-Beauftragter

3. Der FN-/LK-Beauftragte ist zuständig für die Abnahme der technischen Voraussetzungen, u.a.:
 - Prüfungs- und Vorbereitungsplätze einschließlich Aufsicht, ggf. Geländestrecke
 - Hindernismaterial
 - Zeitnahme
 - Melde- und Rechenstelle
 - Notfallvorsorgedienste – z.B. Arzt und Sanitätsdienst, Tierarzt, Hufschmied etc. (vgl. § 40)
 - Pferdeunterbringung, Behandlungsmöglichkeiten für verletzte Pferde, ggf. separate Boxen für Medikationskontrollen sowie Einrichtungen für die Pfleger
 - Parkmöglichkeiten für Pferdetransporter
 - *vorgesehene Kontrollmaßnahmen auf dem gesamten Turniergelände sowie dafür bereitgestelltes Personal.*Hierzu hat er rechtzeitig vor Beginn der PLS mit dem Veranstalter Verbindung aufzunehmen. Eine Delegation von Einzelbereichen auf andere Richter ist möglich.
4. Der FN-/LK-Beauftragte hat das Recht, im Einvernehmen ...; dazu gehören insbesondere:
 - 4.6 *ggf. Anordnung von Verfassungsprüfungen/Identitätskontrollen/ Pferdekontrollen/Medikationskontrollen/Fitnesskontrollen (§ 67)*

Seite 49/50

§ 56

Richtereinsatz

3. Als Aufsicht auf dem Vorbereitungsplatz *sowie zur Kontrolle des übrigen Turniergeländes sind ein anerkannter Richter einzusetzen.* Bei V-LP kann als Aufsicht auch eine Person mit Ausbilderqualifikation gemäß APO eingesetzt werden. Je nach örtlichen Gegebenheiten kann der Aufsicht führende Richter bzw. die Aufsicht führende Person für mehrere parallel stattfindende LP eingesetzt werden.
5. Die personelle Besetzung (einschließlich Aufsicht auf dem Vorbereitungsplatz) ist in die ~~Zeit- bzw. Richtereinteilung oder das Programm~~ aufzunehmen.

Abschnitt A VIII: Teilnahmeberechtigung

Seite 57/58

§ 65

Allgemeine Teilnahmebeschränkungen von Reitern, Fahrern, Beifahrern, Longenführern und Voltigierern

1. Zu PLS sind nicht zugelassen:

- 1.1 Von der FN, den LK, den FN-Anschlussverbänden, dem DVR oder dem HVT gesperrte, vorläufig suspendierte oder von Turnier- und/oder Rennplätzen verwiesene Teilnehmer.

Seite 58/59

§ 66

Allgemeine Teilnahmebeschränkungen von Pferden

1. Zu PLS sind nicht zugelassen:

- 1.1 Pferde, die von der FEI, der FN, den LK, den Anschlussverbänden, dem DVR oder dem HVT oder deren regionalen Organisationen gesperrt bzw. vorläufig suspendiert sind.
- 1.2 Pferde, deren Besitzer oder Eigentümer von der FEI, der FN, den LK, den Anschlussverbänden, dem DVR oder dem HVT oder deren regionalen Organisationen gesperrt bzw. vorläufig suspendiert oder von PLS oder Turnier- und/oder Rennplätzen verwiesen sind.
- 6.8 Pferde, denen gemäß § 920.2.e) eine ~~verbotene Substanz~~ ~~Dopingsubstanz~~ gemäß Liste Anhang I-III der Anti-Doping- und Medikamentenkontrollregeln ~~oder eine verbotene Substanz~~ verabreicht oder an denen eine verbotene Methode gemäß Liste Anhang I der Anti-Doping- und Medikamentenkontrollregeln ~~oder angewendet wurde~~ an denen eine ~~verbotene Methode~~ angewendet oder zur Beeinflussung der Leistung, Leistungsfähigkeit oder Leistungsbereitschaft irgendein Eingriff oder eine Manipulation vorgenommen wurde.
Die Disqualifikation erfolgt unabhängig davon, ob wegen des Verstoßes eine Ordnungsmaßnahme zu verhängen ist.
- 6.10 Pferde, die nicht gegen Influenza-Viren geimpft sind oder deren Impfungen im Pferdepass nicht ordnungsgemäß gemäß ~~(vgl. den~~ Durchführungsbestimmungen zu § 66.6.10) dokumentiert sind.

Seite 59/60

§ 67

Medikationskontrollen, Verfassungsprüfungen und Pferde- und Fitnesskontrollen

5. Einzelheiten zu Medikationskontrollen sind in den Anti-Doping- und Medikamentenkontrollregeln festgelegt. Einzelheiten zu Pferde- und Fitnesskontrollen sind in den Durchführungsbestimmungen zu § 67 geregelt.

Seite 61

§ 67a

– gestrichen –

Liste der verbotenen Substanzen

1. Dopingsubstanzen

sind:

- Stimulantia
- Sedativa und Narkotika
- anabole Substanzen
- Diuretika
- Peptidhormone und Analoge
- zwei oder mehr Substanzen oder Kombinationen von Substanzen mit gleicher oder unterschiedlicher Wirkungsweise

Grenzwerte gelten für:

- Testosteron:



- * bei Wallachen: freies und konjugiertes Testosteron in einer Konzentration von 0,02 Mikrogramm pro Milliliter Urin
- * bei Stuten: freies und konjugiertes Testosteron in einer Konzentration von 0,055 Mikrogramm pro Milliliter Urin
- Estradiol:
bei Hongsten: freies und konjugiertes 5a-estrano-3b,17a-diol: 0,045 Mikrogramm pro Milliliter Urin
- Boldenon:
bei Hongsten: freies und konjugiertes Boldenon in einer Konzentration von 0,015 Mikrogramm pro Milliliter Urin
- Theobromin:
in einer Konzentration ab 2,0 Mikrogramm pro Milliliter Urin
- Cortisol:
in einer Konzentration ab 1,0 Mikrogramm pro Milliliter Urin
Außerdem gilt die Verabreichung von Vollblut und/oder Zubereitungen, die rote Blutkörperchen enthalten, sowie jede Manipulation einer Probe als Doping.

2. Verbotene Substanzen

sind Substanzen, die, auch wenn sie als Arzneimittel eingesetzt werden, im Wettkampf verboten sind und zwar solche, die

- auf das Nerven System,
- auf das Herz-Kreislauf System,
- auf das Atmungssystem,
- auf das Verdauungssystem,
- auf das Harnsystem,
- auf die Geschlechtsorgane,
- auf das Muskel- und Skelett System,
- auf die Haut,
- gegen Infektionserreger wirken.

Grenzwerte gelten für:

- Salizylsäure:
in einer Konzentration ab 625,0 Mikrogramm pro Milliliter Urin oder 5,4 Mikrogramm pro Milliliter Blutplasma
- Arsen:
in einer Konzentration ab 0,3 Mikrogramm pro Milliliter Urin
- Dimethylsulfoxid (DMSO):
in einer Konzentration ab 15,0 Mikrogramm pro Milliliter Urin oder in einer Konzentration ab 1,0 Mikrogramm pro Milliliter Blutplasma
- verfügbares CO₂:
in einer Konzentration ab 36 Millimol pro Liter Blutplasma

3. Ausnahmen

Die Anwendung/Verabreichung folgender in Deutschland bei Pferden zugelassenen Substanzen in zeitlichem Zusammenhang mit der Wettkampfteilnahme ist erlaubt, da sie der Vorbeugung und Pflege dienen und unterstützend bei der Gesunderhaltung des Pferdes wirken:

- Impfstoffe gemäß Durchführungsbestimmungen zu § 66.6.10
- Substanzen zur Bekämpfung von Endoparasiten
- Paramunitäts-Inducer
- externe Desinfektionsmittel und Insektenschutzmittel

Teil B: Besondere Bestimmungen

Abschnitt B II: Voltigierprüfungen

Seite 90/91

§ 210

Ausschlüsse und verbotene bzw. erlaubte „Fremde Hilfe“

1. Ausschlüsse
In allen nachfolgenden Fällen erfolgt Ausschluss
...
j) Bei Verlassen des Prüfungszirkels während der Vorführung.
k) Wenn der Einlauf nicht binnen 60 Sekunden nach dem Klingelzeichen erfolgt.
l) Wenn die Vorführung nicht binnen 60 Sekunden nach Startfreigabe beginnt.
2. Verbotene „Fremde Hilfe“
Als verbotene „Fremde Hilfe“ ... Jede Hilfeleistung bei Unfällen sowie die Übergabe einer Ersatzpeitsche/Ersatzlonge sind erlaubt.
3. Verlassen des Prüfungszirkels
Verletzungsbedingtes Entfernen gilt nicht als Verlassen des Prüfungszirkels, wenn die Vorführung zuvor deswegen unterbrochen wurde.
Erlaubte „Fremde Hilfe“
a) Jede Hilfeleistung bei bzw. zur Vermeidung von Unfällen
b) Übergabe einer Ersatzpeitsche/Ersatzlonge
4. Zeitbasierte Entscheidungen
In den Fällen g), k) und l) entscheiden die Richter endgültig.

Abschnitt B III: Basis- und Aufbauprüfungen

1. Basisprüfungen

1.2 Reitferde-LP/-Championate für „Deutsche Reitpferde“ und „Deutsche Reitponys“

Seite 95

§ 303

Ausschreibungen

Zulässig sind:

- Reitferde-LP für 3- und 4-jährige „Reitpferde“ und/oder „M- und G-Reitponys“.
- Reitferde-Championate für 3- und 4-jährige „Deutsche Reitpferde“ und/oder „Deutsche M- und G-Ponys“ gemäß ZVO der FN. Diese dürfen einmal im Jahr auf Landesreiterverbands-, Züchterverbands- und Bundesebene durchgeführt werden.
- ~~Championate für „Deutsche Reitpferde“ oder „Deutsche Reitponys“.~~

3-jährige Pferde sind erst ab 1. Mai des laufenden Jahres zugelassen.

Abschnitt B V: Springprüfungen

Seite 124/125

§ 507

Hindernisse

5. Zur Beschaffenheit des Hindernismaterials siehe ~~Durchführungsbestimmungen zu § 507~~ Empfehlungen im Anhang, Ziffer 1.

Teil C: Rechtsordnung

Abschnitt C III: Ordnungsmaßnahmen

Seite 201/202

§ 920

Verstöße

2. Einen Verstoß begeht insbesondere, wer

...

- e) als Teilnehmer, Besitzer, ~~Eigentümer~~, ~~oder~~ Pfleger oder Tierarzt in zeitlichem Zusammenhang mit einer PLS
 - aa) ein Pferd
 - bei Vorhandensein einer nach ~~§ 67a.1~~ Liste Anhang I oder III der Anti-Doping- und Medikamentenkontrollregeln verbotenen Substanz einsetzt oder
 - bei Vorhandensein einer in ~~§ 67a.1~~ Liste Anhang I oder III der Anti-Doping- und Medikamentenkontrollregeln mit Grenzwert angegebenen Substanz einsetzt und diese den Grenzwert übersteigt oder
 - bei Anwendung einer nach ~~§ 67a.1~~ Liste Anhang I oder III der Anti-Doping- und Medikamentenkontrollregeln verbotenen Methode einsetzt (~~Doping~~)
 - bb) ein Pferd bei Vorhandensein
 - einer nach ~~§ 67a.2~~ Liste Anhang II der Anti-Doping- und Medikamentenkontrollregeln verbotenen Substanz einsetzt oder
 - einer in ~~§ 67a.2~~ Liste Anhang II der Anti-Doping- und Medikamentenkontrollregeln mit Grenzwert angegebenen Substanz einsetzt und diese den Grenzwert übersteigt (~~Anwendung einer verbotenen Substanz~~)
 - cc) bei einem Pferd einen verbotenen Eingriff oder ~~eine Manipulation~~ die Anwendung einer verbotenen Methode gemäß Anti-Doping und Medikamentenkontrollregeln zur Beeinflussung der Leistung, der Leistungsfähigkeit oder Leistungsbereitschaft vornimmt (~~Manipulation~~)
 - dd) eine verbotene Substanz oder verbotene Methode gemäß Anti-Doping- und Medikamentenkontrollregeln gebraucht oder zu gebrauchen versucht

Einen Verstoß im obigen Sinne begeht auch, wer sich nicht mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln vergewissert oder nicht durch geeignete Maßnahmen hinsichtlich der Beaufsichtigung des Pferdes sicherstellt, dass kein ~~Doping, keine Anwendung einer verbotenen Substanz, kein Einsatz behandelter Pferde und keine Manipulation vorgenommen wurde~~ Vorhandensein einer Dopingsubstanz, kein Vorhandensein einer verbotenen Substanz, keine Anwendung verbotener Methoden, kein Einsatz behandelter Pferde und kein Gebrauch verbotener Substanzen oder verbotener Methoden vorliegt oder vorgenommen wurde. Das Nähere regeln die Anti-Doping- und Medikamentenkontrollregeln für den Pferdesport, die Teil dieser Rechtsordnung sind.

Seite 202

§ 921

Arten der Ordnungsmaßnahmen

5. ~~Zeitliche Sperre eines Pferdes, wenn der Besitzer oder der Teilnehmer hinsichtlich dieses Pferdes einen Verstoß nach § 920.2.e) begangen oder das Pferd zu einer angeordneten Medikationkontrolle nicht gestellt hat (§ 920.2.b). Nachträgliche Besitzwechsel des Pferdes sind unbeachtlich.~~

Seite 202/203

§ 922

Bemessen der Ordnungsmaßnahmen

2. Zeitliche Ordnungsmaßnahmen sollen nicht unter einem Monat und dürfen nicht ~~über länger~~ als 5 Jahre dauern. Ausgenommen sind Verstöße gegen die Anti-Doping- und Medikamentenkontrollregeln, nach denen eine lebenslange Sperre verhängt werden kann.
4. Zum einheitlichen Bemessen der Ordnungsmaßnahmen gelten als Rahmenbestimmungen:

- a) Bei Verstößen mit Gefahr für Gesundheit oder Leben des Pferdes ein zeitlicher Ausschluss von mindestens 6 Monaten und zusätzliche Geldbuße; in minderschweren Fällen ein zeitlicher Ausschluss nicht unter 3 Monaten. Bei Doping (§ 920.2.e) aa) ein zeitlicher Ausschluss im Regelfall von 6 Monaten und zusätzliche Geldbuße.

...

Seite 205

§ 929

Beschwerde

3. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, es sei denn, die Ordnungsmaßnahme verhängende Stelle hat den sofortigen Vollzug angeordnet. Auf Antrag kann das Schiedsgericht die aufschiebende Wirkung wieder herstellen.
3. wird 4., 4. wird 5.

Seite 206/207

§ 931a

– gestrichen –

Suspendierung (zeitweiliger Verlust der Teilnahmeberechtigung an LP/PLS) bei Verstoß gegen § 67a.1 (Doping-Substanzen)

1. Weist im Rahmen einer Medikationskontrolle das Analyseergebnis eine Dopingsubstanz (§ 67a, Ziffer 1) aus, ist der Betroffene von der FN auf die Möglichkeit einer Suspendierung hinzuweisen. Der Betroffene kann innerhalb einer Woche der FN gegenüber dazu Stellung nehmen. Diese Frist kann nicht verlängert werden (Ausschlussfrist). Nach Ablauf der Frist muss der Betroffene bei Vorliegen eines positiven Analyseergebnisses suspendiert werden.
2. Zuständig für eine Suspendierung ist der Vorsitzende – im Falle seiner Verhinderung der Stellvertretende Vorsitzende – der zuständigen Disziplinarkommission der FN. Die Entscheidung trifft der Vorsitzende alleine. Er kann aber die Entscheidung durch die Disziplinarkommission herbeiführen.
3. Hat der Vorsitzende der zuständigen Disziplinarkommission aufgrund der Stellungnahme des Betroffenen begründete Zweifel an der Richtigkeit des positiven Analyseergebnisses oder erachtet er weitergehende Untersuchungen zur Aufklärung des Sachverhaltes für notwendig oder liegen Gründe vor, die eine spätere Ordnungsmaßnahme unwahrscheinlich erscheinen lassen, kann ausnahmsweise von einer Suspendierung abgesehen werden. Dabei ist zwischen dem Interesse des Betroffenen und den möglichen Auswirkungen einer im Nachhinein unbegründeten Suspendierung sowie dem Interesse aller Turnierteilnehmer an Fair Play und Chancengleichheit abzuwägen.
4. Die Entscheidung nach Ziffer 2 und 3 erfolgt im schriftlichen Verfahren.
5. Die Entscheidung über die Suspendierung ist dem Betroffenen zuzustellen.
6. Gegen die Entscheidung, den Betroffenen zu suspendieren, kann dieser sofortigen Widerspruch einlegen. Der sofortige Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Der Vorsitzende der zuständigen Disziplinarkommission hat unverzüglich einen nahen Termin zur mündlichen Verhandlung zu verfügen.
7. Die Suspendierung kann jederzeit vom Vorsitzenden oder im Falle der Entscheidung durch die Disziplinarkommission (Ziffer 2) durch diese nach eigenem Ermessen aufgehoben werden, insbesondere bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit des Analyseergebnisses oder bei Vorliegen von Gründen, die eine Ordnungsmaßnahme unwahrscheinlich erscheinen lassen.
8. Der Termin zur mündlichen Verhandlung vor der zuständigen Disziplinarkommission soll eine Woche nach Erhalt des Analyseergebnisses der B-Probe verfügt werden. Bei einem Verzicht auf die Analyse der B-Probe ist innerhalb einer Woche nach Ablauf der Frist, innerhalb derer der Betroffene den Antrag auf Analyse der B-Probe stellen konnte, ein Termin zur mündlichen Verhandlung zu verfügen. Ist der Betroffene bei der Öffnung und Analyse der B-Probe nicht erschienen, beginnt die Frist für die Terminbestimmung nach dem Tag, an dem der FN das Analyseergebnis mitgeteilt worden ist.
9. Die Dauer der Suspendierung ist bei der Entscheidung über eine etwaige Ordnungsmaßnahme angemessen zu berücksichtigen.



NEU:

FN Anti-Doping- und Medikamentenkontrollregeln für den Pferdesport – ADMR –

Die nachfolgenden Bestimmungen sind Teil der Rechtsordnung der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN)

Artikel 1 Definition von Verstößen gegen Anti-Doping- und Medikamentenkontrollregeln

Ein Verstoß wird definiert als das Vorkommen einer oder mehrerer der nachfolgend in Art. 2.1 bis 2.7 festgelegten Verstöße gegen Anti-Doping- und Medikamentenkontrollregeln.

Artikel 2 Verstöße gegen Anti-Doping- und Medikamentenkontrollregeln

Die Verbotslisten für den Pferdesport enthalten folgende verbotene Substanzen und Methoden:

- Dopingsubstanzen und verbotene Methoden gemäß Liste Anhang I
- verbotene Substanzen gemäß Liste Anhang II (unerlaubte Medikation)
- Liste der im Training verbotenen Dopingsubstanzen und verbotenen Methoden gemäß Liste Anhang III
- Ausnahmen

Die Anwendung verbotener Doping-Substanzen oder verbotener Methoden gemäß Liste Anhang I und III werden als Verstöße gegen Anti-Dopingregeln bezeichnet. Die Anwendung verbotener Substanzen gemäß Liste Anhang II werden als Verstöße gegen Medikamentenkontrollregeln bezeichnet (unerlaubte Medikation).

Verantwortliche Personen (z.B. Reiter, Fahrer, Longenführer, Besitzer und Eigentümer) sind selbst dafür verantwortlich davon Kenntnis zu haben, was einen Verstoß gegen die Anti-Doping- und Medikamentenkontrollregeln darstellt und welche Substanzen und Methoden in den Verbotslisten enthalten sind.

2.1 Das Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in den Körpergewebs- oder Körperflüssigkeitsproben eines Pferdes

- 2.1.1 Es ist die persönliche Pflicht eines jeden Verantwortlichen dafür Sorge zu tragen, dass keine verbotenen Substanzen in den Organismus seines Pferdes gelangen. Die Verantwortlichen sind für jede verbotene Substanz oder ihrer Metaboliten oder Marker, die in den Körpergewebs- oder Körperflüssigkeitsproben des Pferdes durch eine Probe festgestellt werden, verantwortlich. Demzufolge ist es nicht erforderlich, dass Vorsatz, Verschulden, Fahrlässigkeit oder wissentliche Anwendung durch oder seitens der Verantwortlichen nachgewiesen wird, um einen Verstoß gegen Art. 2.1 zu begründen.
- 2.1.2 Mit Ausnahme solcher Substanzen, für die in der Verbotsliste eigens quantitative Schwellenwerte aufgeführt sind, begründet das nachgewiesene Vorhandensein einer verbotenen Substanz – gleich in welcher Menge – in der genommenen Probe einen Regelverstoß.
- 2.1.3 Ein ausreichender Nachweis eines Verstoßes gemäß Art. 2.1 ist in den beiden nachfolgenden Fällen gegeben: das Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der A-Probe eines Pferdes, wenn der Verantwortliche auf die Analyse der B-Probe verzichtet und die B-Probe nicht analysiert wird; oder, wenn die B-Probe des Pferdes analysiert wird und das Analyseergebnis das Vorhandensein der verbotenen Substanz oder ihrer Metaboliten oder Marker in der A-Probe des Pferdes bestätigt.

2.2 Der Gebrauch oder der Versuch des Gebrauches einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode

- 2.2.1 Es ist die persönliche Pflicht eines jeden Verantwortlichen dafür zu sorgen, dass keine verbotene Substanz in den Körper des Pferdes gelangt. Demzufolge ist es nicht erforderlich, dass ein vorsätzlicher, schuldhafter, fahrlässiger oder bewusster Gebrauch des Verantwortlichen nachgewiesen wird, um einen Verstoß gegen Anti-Doping- und

Medikationskontrollregeln wegen des Gebrauchs einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode zu begründen.

2.2.2 Der Erfolg oder der Misserfolg des Gebrauchs einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode ist nicht maßgeblich. Es ist ausreichend, dass die verbotene Substanz oder die verbotene Methode gebraucht oder ihr Gebrauch versucht wurde, um einen Verstoß gegen Anti-Doping- und Medikationskontrollregeln zu begehen.

- 2.3 **Die Weigerung oder das Unterlassen ohne zwingenden Grund, das Pferd nach entsprechender Aufforderung einer zulässigen Probennahme zu unterziehen oder jede anderweitige Umgehung einer Probennahme.**
- 2.4 **Unzulässige Einflussnahme oder versuchte unzulässige Einflussnahme auf irgendeinen Teil des Doping- oder Medikamentenkontrollverfahrens.**
- 2.5 **Das unberechtigte Handeln mit verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden.**
- 2.6 **Jegliche Unterstützung, Aufforderung, Beihilfe, Anleitung, Anstiftung, Verschleierung oder sonstige Tatbeteiligung bei einem Verstoß gegen diese Anti-Doping- und Medikamentenkontrollregeln.**
- 2.7 **Verstöße gegen die im Rahmen des Trainingskontrollprogramms übernommenen Verpflichtungen; der Benennung des Aufenthaltsortes eines Pferdes sowie der ordnungsgemäßen Führung des Stallbuches.**

Artikel 3 Nachweis eines Verstoßes gegen Anti-Doping- und Medikamentenkontrollregeln

3.1 Beweislast und Beweismaß

Die FN trägt die Beweislast für das Vorliegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping- und Medikamentenkontrollregeln. Das Beweismaß besteht darin, dass die FN überzeugend darlegen kann, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping- und Medikamentenkontrollregeln vorliegt, wobei die Schwere des Vorwurfs zu berücksichtigen ist. Die Anforderungen an das Beweismaß sind in jedem Fall höher als die gleichhohe Wahrscheinlichkeit, jedoch geringer als ein Beweis, der jeden vernünftigen Zweifel ausschließt.

Liegt die Beweislast zur Widerlegung einer Vermutung oder zum Nachweis außergewöhnlicher Tatsachen oder Umstände gemäß dieser Bestimmungen bei dem Verantwortlichen, dem ein Verstoß gegen die Anti-Doping- und Medikationskontrollregeln vorgeworfen wird, so liegen die Anforderungen an das Beweismaß in der gleichhohen Wahrscheinlichkeit.

3.2 Verfahren zur Feststellung von Tatsachen und Vermutungen

Tatsachen im Zusammenhang mit Regelverstößen können durch jegliche verlässlichen Mittel, einschließlich Geständnis, bewiesen werden. Folgende Beweisregeln gelten:

3.2.1 Bei dem von der FN eingesetzten WADA-akkreditierten Labor, dem Institut für Biochemie der Deutschen Sporthochschule Köln, wird vermutet, dass dieses die Analyse der Proben gemäß dem Standard des Labors durchgeführt und die Proben entsprechend gelagert und aufbewahrt hat. Der Verantwortliche kann diese Vermutung widerlegen, indem er nachweist, dass eine Abweichung von dem Standard des Labors stattgefunden hat, die nach vernünftigem Ermessen das von der Norm abweichende Analyseergebnis verursacht haben könnte.

Widerlegt der Verantwortliche die besagte Vermutung, indem er nachweist, dass von dem Standard des Labors nach Satz 2 abgewichen wurde, dann trägt die FN die Beweislast dafür, dass die Abweichung das von der Norm abweichende Analyseergebnis nicht verursacht hat.

3.2.2 Sachverhalte, welche durch die Entscheidung eines Gerichts oder eines zuständigen Berufs-Disziplinargericht, die nicht Gegenstand eines laufenden Rechtsbehelfsverfahrens ist, festgestellt wurden, gelten als unwiderlegbarer Beweis gegen den Verantwortlichen, den die entsprechende Entscheidung betroffen hat. Dies gilt nicht, sofern der Verantwortliche nachweisen kann, dass die Entscheidung gegen den deutschen Ordre public verstoßen hat.



Artikel 4 Die Verbotensliste für den Pferdesport

4.1 Aufnahme der Verbotensliste für den Pferdesport

Teil dieser Regeln ist die Verbotensliste für den Pferdesport gemäß Anhang I–III, die von Zeit zu Zeit von der FN veröffentlicht und überarbeitet wird. Die FN veröffentlicht die aktuelle Verbotensliste für den Pferdesport so, dass sie den Verantwortlichen und sonstigen Adressaten zugänglich ist. Zu diesem Zweck genügt die Veröffentlichung der Verbotensliste für den Pferdesport auf der FN-Webseite.

4.2 Überprüfung und Veröffentlichung der verbotenen Substanzen und verbotenen Methoden, die in der Verbotensliste für den Pferdesport genannt sind

Soweit die jeweils veröffentlichte Verbotensliste für den Pferdesport nichts Abweichendes vorsieht, tritt diese und ihre Überarbeitungen 3 Monate nach Veröffentlichung auf der FN-Webseite in Kraft.

4.3 Kriterien für die Aufnahme von Substanzen und Methoden in die Verbotensliste für den Pferdesport

Die Entscheidung der FN, welche verbotenen Substanzen und verbotenen Methoden in die Verbotensliste für den Pferdesport aufgenommen werden, ist endgültig und kann von Verantwortlichen nicht angefochten werden.

Artikel 5 Kontrollen

5.1 Kontrollbefugnis

Sämtliche Pferde, die an PLS/LP teilnehmen, unterliegen der Kontrolle durch die FN bzw. ihre Beauftragten und der Landeskommissionen und deren Beauftragten.

5.2 Sämtliche Pferde, die vom Trainingskontrollprogramm der FN bzw. des DOKR erfasst sind, unterliegen der Kontrolle durch die FN bzw. durch das DOKR oder ihrer Beauftragten (z.B. NADA).

Artikel 6 Analyse von Proben

Proben, die im Rahmen dieser Vorschriften genommen werden, sind Eigentum der FN. Sie sind in Übereinstimmung mit den folgenden Grundsätzen zu analysieren:

6.1 Zweck der Probenanalyse

Die Analyse von Proben dient zum Nachweis verbotener Substanzen und verbotener Methoden, die in der Verbotensliste gemäß Listen Anhang I–III aufgeführt sind. Die FN kann für Forschungs- und Überwachungszwecke auch andere Substanzen nachweisen.

6.2 Verwendung von Proben zu Forschungszwecken

Ohne schriftliche Zustimmung des Verantwortlichen dürfen die Proben zu keinem anderen Zweck als zum Nachweis der Substanzen (bzw. Klassen von Substanzen) oder Methoden, die in der Verbotensliste für den Pferdesport aufgeführt sind oder die von der FN im Rahmen eines Überwachungsprogramms sonst öffentlich bekannt gemacht werden, verwendet werden. Die Proben werden spätestens mit Ablauf der Verjährungsfrist gemäß Art. 12 vernichtet.

Für Proben, die zu Forschungszwecken verwendet werden sollen, werden sämtliche Identifikationsmittel entfernt, so dass kein Rückschluss auf den jeweiligen Verantwortlichen möglich ist.

Artikel 7 Durchführung der Medikationskontrollen

7.1 Die Durchführung der Kontrollen erfolgt in der nachstehend beschriebenen Weise:

7.1.1 Die Auswahl der Veranstaltungen obliegt den LK bzw. der FN. Die Auswahl der Pferde unterliegt grundsätzlich dem Zufallsprinzip, daneben sind Verdachtsproben jederzeit möglich. Zuständig ist der FN-/LK-Beauftragte der jeweiligen PLS.

7.1.2 Die FN weist den LK für die routinemäßigen Stichprobenkontrollen ein jährliches Probenkontingent in Relation zu der Anzahl der PLS in den einzelnen LK-Bereichen zu.

7.1.3 Ein Medi-Kontroll-Kit, das bei der FN angefordert werden kann, muss bei jeder PLS vorliegen.

- 7.1.4 Die Probenentnahme sollte im Beisein des FN/LK-Beauftragten oder eines von diesem Beauftragten erfolgen. Der Tierarzt gewinnt gemäß der Anleitung zur Probenentnahme von dem jeweiligen Pferd in Gegenwart des Reiters, Fahrers, Longenführers, ggf. anwesenden Besitzers oder deren Beauftragten Urinproben oder Blutproben. Es ist mindestens 30 Minuten auf Urin zu warten. Der Zeitraum zur Gewinnung von Urin kann vom Probennehmer angemessen ausgedehnt werden. Kann innerhalb der Wartezeit keine Urinprobe entnommen werden, beschränkt sich der Probennehmer auf die Entnahme von zwei Blutproben; in jedem Fall sind Urin- oder Blutproben zu entnehmen. Die Probenflaschen und Verschlüsse für die A- und B-Probe tragen jeweils identische Code-Nummern. Die Probenflaschen sind fest zu verschließen. Die Deckel-Code-Nummern sind in das Untersuchungsprotokoll einzu-tragen.
- 7.1.5 Nach Entnahme der Probe ist durch den Tierarzt das Entnahmeprotokoll auszufüllen, zu unterzeichnen und anschließend dem Reiter, Fahrer, Longenführer, Besitzer oder deren Beauftragten zur Mitzeichnung vorzulegen und auszuhändigen. Die entsprechend gekennzeichneten Durchschläge des Untersuchungsprotokolls sind jeweils an
- das Analyzelabor (zusammen mit den Proben)
 - die zuständige LK
 - die FN
- zu senden.
- 7.1.6 Die gewonnenen Proben gem. Anleitung zur Probenentnahme sowie das für das Analyzelabor vorgesehene Protokollformular sind in die Kartonschachtel zu geben; anschließend ist die Kartonschachtel in den Umkarton zu verpacken.
- 7.1.7 Die Proben sind vom Veranstalter kühl zu lagern (Kühlschrank 4°) und unmittelbar nach Beendigung der Veranstaltung verpackt per Post an das Institut für Biochemie, Prof. Dr. Wilhelm Schänzer, Am Sportpark Müngersdorf 6, 50933 Köln, Tel.: 0221 4971313, Fax: 0221 4973236 oder ein anderes von der FN benanntes Analyzelabor zu senden.
- 7.1.8 Der Veranstalter trägt die vom Veranstaltungstierarzt für die Entnahme der Proben in Rechnung gestellten Gebühren sowie die Versandkosten.
- 7.1.9 Im Analyzelabor werden von den jeweils zwei übersandten Flaschen mit Urin- bzw. Blutproben je eine zur Untersuchung verwendet (A-Probe), die 2. (B-Probe) bei einem positiven Ergebnis für eine Kontrollanalyse aufbewahrt.
- 7.1.10 Bei Abweichungen von Formvorschriften wird eine bestimmte Probe nur ungültig, wenn dadurch die Gültigkeit eines positiven Analyseergebnis infrage gestellt wird.
- 7.1.11 Wird bei Analyse der A-Probe eine gemäß Liste Anhang I–III verbotene Substanz festgestellt, erfolgt eine sofortige Information an die FN, die wiederum den Reiter, Fahrer, Longenführer, Besitzer oder dessen Beauftragten unterrichtet. Nach Erhalt eines positiven Analyseergebnisses der A-Probe führt die FN eine erste Überprüfung durch, um festzustellen, ob eine offensichtliche Abweichung von den Standards für Medikationskontrollen vorliegt, welche die Richtigkeit des positiven Analyseergebnisses infrage stellt.
- Der nach Abs. 1 Unterrichtete kann binnen einer Woche nach Erhalt der Benachrichtigung zu dem Vorwurf gegenüber der FN Stellung nehmen. Er kann die Kontrollanalyse (B-Probe) sofort beantragen, spätestens jedoch binnen einer Woche nach Erhalt der Benachrichtigung. Diese Fristen können nicht verlängert werden (Ausschlussfristen). Es liegt im Ermessen der FN, die B-Probe analysieren zu lassen, auch wenn der Betroffene die Analyse der B-Probe nicht verlangt. Die Kontrollanalyse wird binnen weiterer 14 Tage in dem Analyzelabor durchgeführt, das auch die Analyse der A-Probe vorgenommen hat. Dem Antragsteller ist Gelegenheit zu geben, bei der Kontrollanalyse (B-Probe) selbst anwesend zu sein oder sich von einem Beauftragten oder einem von ihm benannten Gutachter vertreten zu lassen. Der Antragsteller hat das Recht, eine Kopie der A- und B-Proben-Dokumentation des Labors anzufordern.



Ausnahme kann die Analyse der B-Probe in einem anderen von der FN benannten Analyzelabor durchgeführt werden, wenn der Antragsteller gewichtige, konkrete Anhaltspunkte vorträgt, die ernsthafte Zweifel an der Unabhängigkeit des ursprünglich beauftragten Labors gegenüber dem Antragsteller aufkommen lassen. Hierüber entscheidet die FN abschließend ohne die Möglichkeit eines Rechtsmittels. Für dieses andere Labor gilt die Bestimmung des Art. 3.2.1 entsprechend.

Kommt die Analyse der B-Probe nach Antragstellung nicht innerhalb von 14 Tagen unter Mitwirkung des Antragstellers zustande, wird die B-Probe ohne seine Mitwirkung analysiert. Die Kosten für die Analyse der B-Probe trägt der Antragsteller.

Wird kein Antrag auf Analyse der B-Probe gestellt, so wird dem weiteren Verfahren das Ergebnis der A-Probenanalyse zugrunde gelegt.

- 7.1.12 Die oben genannten Bestimmungen gelten nur für von der FN, der LK, der NADA (bei Trainingskontrollen) oder von deren Beauftragten veranlassten Medikationskontrollen.
- 7.1.13 Der Nachweis einer gemäß Liste Anhang I–III verbotenen Substanz kann auch als Verstoß gegen das Tierschutzgesetz und das Arzneimittelgesetz gewertet und nach diesen Vorschriften bestraft werden. Solche Verstöße werden von der FN der zuständigen Behörde gemeldet.
- 7.1.14 Bei der Durchführung von Trainingskontrollen gelten die Ziffern 7.1.4 (Satz 2–8) bis 7.1.7 und 7.1.9 bis 7.1.13 entsprechend.

7.2 Vorläufige Suspendierung

Suspendierung (zeitweiliger Verlust der Teilnahmeberechtigung an LP/PLS) bei Verstoß gegen Liste Anhang I (Dopingsubstanzen und verbotene Methoden) oder Liste Anhang III (im Training verbotene Dopingsubstanzen und verbotene Methoden), bei Verstoß gegen Art. 2.3 oder bei Verstoß gegen Art. 2.7

- 7.2.1 Weist im Rahmen einer Medikationskontrolle das Analyseergebnis eine gemäß Liste Anhang I verbotene Substanz (Dopingsubstanz und verbotene Methoden) oder Liste Anhang III (im Training verbotene Dopingsubstanzen und verbotene Methoden) aus oder liegt ein Verstoß gegen Art. 2.3 (Weigerung/Unterlassen zulässiger Probenentnahme Folge zu leisten oder jede anderweitige Umgehung einer Probenentnahme) oder liegt ein Verstoß gegen Art. 2.7 (Verstoß gegen die im Rahmen des Trainingskontrollprogramms übernommenen Verpflichtungen; Benennung Aufenthaltsort des Pferdes/Führung eines Stallbuches) vor, wird der Betroffene sofort suspendiert. Der Betroffene kann innerhalb einer Woche der FN gegenüber dazu Stellung nehmen. Diese Frist kann nicht verlängert werden (Ausschlussfrist).
- 7.2.2 Zuständig für eine Suspendierung ist der Vorsitzende – im Falle seiner Verhinderung der Stellvertretende Vorsitzende – der zuständigen Disziplinarkommission der FN. Die Entscheidung trifft der Vorsitzende alleine. Er kann aber die Entscheidung durch die Disziplinarkommission herbeiführen.
- 7.2.3 Hat der Vorsitzende der zuständigen Disziplinarkommission aufgrund der Stellungnahme des Betroffenen begründete Zweifel an der Richtigkeit des positiven Analyseergebnisses oder erachtet er weitergehende Untersuchungen zur Aufklärung des Sachverhaltes für notwendig oder liegen Gründe vor, die eine spätere Ordnungsmaßnahme unwahrscheinlich erscheinen lassen, kann ausnahmsweise von einer Suspendierung abgesehen werden. Dabei ist zwischen dem Interesse des Betroffenen und den möglichen Auswirkungen einer im Nachhinein unbegründeten Suspendierung sowie dem Interesse aller Turnierteilnehmer an Fairplay und Chancengleichheit abzuwägen.
- 7.2.4 Die Entscheidungen nach Art. 7.2.2 und 7.2.3 erfolgen im schriftlichen Verfahren oder mittels Telefonkonferenz.
- 7.2.5 Die Entscheidung über die Suspendierung ist dem Betroffenen mitzuteilen.
- 7.2.6 Gegen die Entscheidung, den Betroffenen zu suspendieren, kann dieser sofortigen Widerspruch einlegen. Der sofortige Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Der Vorsitzende der zuständigen Disziplinarkommission hat unverzüglich einen nahen Termin zur mündlichen Verhandlung zu verfügen.

- 7.2.7 Die Suspendierung kann jederzeit vom Vorsitzenden oder im Falle der Entscheidung durch die Disziplinarkommission (Art. 7.2.3) nach eigenem Ermessen aufgehoben werden, insbesondere bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit des Analyseergebnisses oder bei Vorliegen von Gründen, die eine Ordnungsmaßnahme unwahrscheinlich erscheinen lassen.
- 7.2.8 Der Termin zur mündlichen Verhandlung vor der zuständigen Disziplinarkommission soll eine Woche nach Erhalt des Analyseergebnisses der B-Probe verfügt werden. Bei einem Verzicht auf die Analyse der B-Probe ist innerhalb einer Woche nach Ablauf der Frist, innerhalb derer der Betroffene den Antrag auf Analyse der B-Probe stellen konnte, ein Termin zur mündlichen Verhandlung zu verfügen. Ist der Betroffene bei der Öffnung und Analyse der B-Probe nicht erschienen, beginnt die Frist für die Terminbestimmung nach dem Tag, an dem der FN das Analyseergebnis mitgeteilt worden ist.
- 7.2.9 Weist die Kontrollanalyse (B-Probe) ein negatives Ergebnis aus, wird die Suspendierung sofort aufgehoben.
- 7.2.10 Die Dauer der Suspendierung ist bei der Entscheidung über eine etwaige Ordnungsmaßnahme angemessen zu berücksichtigen.

Artikel 8 Disziplinarverfahren

8.1 Allgemeines

- 8.1.1 Kommt die FN nach Durchführung des Ergebnismanagements gemäß Art. 7.1.11 zu dem Ergebnis, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping- und Medikamentenkontrollregeln nicht auszuschließen ist, leitet sie ein Disziplinarverfahren ein.
- 8.1.2 Zuständiges Disziplinarorgan für die Durchführung des Disziplinarverfahrens ist die Disziplinarkommission der FN gemäß § 15.5 i.V.m. § 22.4 der FN-Satzung als Erstinstanz.

8.2 Verfahrensgrundsätze

- 8.2.1 Das Disziplinarverfahren wird nach der Disziplinarordnung des FN-Bereichs Sport durchgeführt.
- 8.2.2 Insbesondere sind die folgenden Verfahrensgrundsätze zu beachten:
- eine zügige Durchführung des Verfahrens;
 - eine Besetzung der Disziplinarkommission mit fairen und unabhängigen Personen;
 - das Recht, sich anwaltlich vertreten zu lassen;
 - das Recht, über den behaupteten Verstoß gegen Anti-Doping- und Medikamentenkontrollregeln angemessen und rechtzeitig informiert zu werden;
 - das Recht, zu dem Vorwurf des Verstoßes gegen Anti-Doping- und Medikamentenkontrollregeln und den sich daraus ergebenden Konsequenzen Stellung zu nehmen;
 - das Recht, jeder Partei Beweismittel vorzubringen einschließlich des Rechts, Zeugen zu stellen und zu befragen. Dabei können auch telefonische Zeugenaussagen oder schriftliche Beweismittel zugelassen werden;
 - das Recht auf Hinzuziehung eines Dolmetschers;
 - eine rechtzeitige, schriftliche und begründete Entscheidung, die insbesondere die Gründe für eine gegebenenfalls verhängte Sperre erläutert.

8.3 Säumnis

Säumig ist ein Verantwortlicher, der trotz ordnungsgemäßer Ladung und eines entsprechenden Hinweises auf diese Folge der Säumnis zu einer mündlichen Verhandlung nicht erscheint oder es unterlässt, sich innerhalb der von der Disziplinarkommission bestimmten Frist zu äußern oder Beweismittel vorzulegen.

Wird die Säumnis nach Überzeugung der Disziplinarkommission genügend entschuldigt, bleibt sie außer Betracht.

Im Falle einer Säumnis kann eine Entscheidung im schriftlichen Verfahren auf Grundlage der zum vorgesehenen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung der Disziplinarkommission vorliegenden Tatsachen ergehen.

Artikel 9 Automatische Annullierung von Einzelergebnissen

Ein Verstoß gegen diese Regeln in Verbindung mit einer Wettkampfkontrolle führt automatisch zur Annullierung sämtlicher mit dem Pferd auf dem Turnier erzielter Ergebnisse mit allen daraus entstehenden Konsequenzen, einschließlich der Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen.

Artikel 10 Sanktionen

10.1 Ausschluss von LP/PLS (Sperre) und Geldbuße wegen des Vorhandenseins verbotener Dopingsubstanzen oder der Anwendung verbotener Methoden sowie des Gebrauchs oder versuchten Gebrauchs einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode

Für einen Verstoß gegen Art. 2.1 oder 2.2 gemäß Liste Anhang I oder III (Dopingsubstanzen/verbotene Methoden) wird folgende Sperre (Ausschluss von der Teilnahme an LP/PLS) verhängt, es sei denn, die Voraussetzungen für die Aufhebung oder Herabsetzung der Sperre gemäß Art. 10.4 sind erfüllt:

<u>Erster Verstoß:</u>	Im Regelfall zwei (2) Jahre
<u>Zweiter Verstoß:</u>	(Verstoß binnen acht (8) Jahren nach Benachrichtigung des ersten Verstoßes): Sperre bis zu vier (4) Jahren. (Verstoß binnen acht (8) Jahren nach Benachrichtigung des ersten Verstoßes): Sperre mindestens vier (4) Jahre bis lebenslang.
<u>Dritter Verstoß:</u>	(Verstoß binnen acht (8) Jahren nach Benachrichtigung des ersten Verstoßes): Sperre mindestens vier (4) Jahre bis lebenslang.

Eine Geldbuße bis zu 25.000,- € wird wegen jedes Verstoßes gegen die Anti-Doping-Regeln zusätzlich verhängt.

Jedoch muss in jedem Fall vor Verhängung einer Sperre oder einer Geldbuße dem Verantwortlichen die Gelegenheit gegeben werden, Gründe für die Aufhebung oder Verringerung der Sanktion gemäß Art. 10.4 nachzuweisen.

10.2 Ausschluss von LP/PLS (Sperre) und Geldbuße wegen des Vorhandenseins verbotener Substanzen (unerlaubte Medikation):

Für einen Verstoß gegen Art. 2.1 gemäß Liste Anhang II (unerlaubte Medikation) wird folgende Sperre verhängt, es sei denn, die Voraussetzungen für die Aufhebung oder Herabsetzung der Sperre gemäß Art. 10.4 sind erfüllt:

<u>Erster Verstoß:</u>	Sperre von mindestens einem (1) Monat bis zu einem (1) Jahr.
<u>Zweiter Verstoß:</u>	(Verstoß binnen vier (4) Jahren nach Benachrichtigung des ersten Verstoßes): Sperre nicht unter einem (1) Jahr. (Verstoß binnen vier (4) Jahren nach Benachrichtigung des ersten Verstoßes): Sperre mindestens zwei (2) Jahre.
<u>Dritter Verstoß:</u>	(Verstoß binnen vier (4) Jahren nach Benachrichtigung des ersten Verstoßes): Sperre mindestens zwei (2) Jahre.

Eine Geldbuße bis zu 25.000,- € wird wegen jedes Verstoßes gegen Medikamentenkontrollregeln verhängt.

Jedoch muss in jedem Fall vor Verhängung einer Sperre oder einer Geldstrafe dem Verantwortlichen die Gelegenheit gegeben werden, Gründe für die Aufhebung oder Verringerung der Sanktion gemäß Art. 10.4 nachzuweisen.

10.3 Für Verstöße gegen Art. 2.3 (Weigerung/Unterlassen zulässiger Probenentnahme Folge zu leisten oder jede anderweitige Umgehung einer Probenentnahme), Art. 2.4 (Unzulässige Einflussnahme auf Doping- oder Medikamentenkontrollverfahren), Art. 2.5 (unberechtigtes Handeln mit verbotenen Substanzen/verbotenen Methoden), Art. 2.6 (Unterstützung, Anstiftung, Beihilfe etc.) und Art. 2.7 (Aufenthaltsort des Pferdes/Führung eines Stallbuches) wird eine Sperre von

<u>Erster Verstoß:</u>	Im Regelfall zwei (2) Jahre
<u>Zweiter Verstoß:</u>	(Verstoß binnen acht (8) Jahren nach Benachrichtigung des ersten Verstoßes): Sperre bis zu vier (4) Jahren. (Verstoß binnen acht (8) Jahren nach Benachrichtigung des ersten Verstoßes): Sperre mindestens vier (4) Jahre bis lebenslang.
<u>Dritter Verstoß:</u>	(Verstoß binnen acht (8) Jahren nach Benachrichtigung des ersten Verstoßes): Sperre mindestens vier (4) Jahre bis lebenslang.

Eine Geldbuße bis zu 25.000,- € wird wegen jedes Verstoßes gegen die Anti-Doping-Regeln zusätzlich verhängt.



Jedoch muss in jedem Fall vor Verhängung einer Sperre oder einer Geldbuße dem Verantwortlichen die Gelegenheit gegeben werden, Gründe für die Aufhebung oder Verringerung der Sanktion gemäß Art. 10.4 nachzuweisen.

10.4 Absehen von einer Sperre oder Herabsetzung der Sperre auf Grund außergewöhnlicher Umstände

10.4.1 Kein Verschulden

Weist der Verantwortliche im Einzelfall nach, dass ihn kein Verschulden trifft, so ist von der ansonsten zu verhängenden Sperre abzusehen. Liegt ein Verstoß gegen Art. 2.1 auf Grund des Nachweises einer verbotenen Substanz oder ihrer Marker oder Metaboliten in der Probe des Pferdes vor, muss der Verantwortliche darüber hinaus nachweisen, wie die verbotene Substanz in den Organismus des Pferdes gelangt ist, um ein Absehen von der Sperre zu erreichen.

10.4.2 Kein signifikantes Verschulden

Weist der Verantwortliche im Einzelfall nach, dass ihn kein signifikantes Verschulden trifft, kann die Sperre herabgesetzt werden. Liegt ein Verstoß gegen Art. 2.1 auf Grund des Nachweises einer verbotenen Substanz oder ihrer Marker oder Metaboliten in der Probe des Pferdes vor, muss der Verantwortliche darüber hinaus nachweisen, wie die verbotene Substanz in den Organismus des Pferdes gelangt ist, um die Herabsetzung der Sperre zu erreichen.

10.4.3 Die FN kann die Dauer der Sperre und die Höhe der anderen Sanktionen ebenfalls in einem Einzelfall verringern, wenn der Verantwortliche die FN maßgeblich unterstützt hat und die FN dadurch einen Verstoß durch einen anderen Verantwortlichen gegen Art. 2.5 oder 2.6 aufdeckt oder nachweist.

10.4.4 Wenn ein Verantwortlicher freiwillig die Begehung eines Verstoßes gegen die Anti-Doping- und Medikamentenkontrollregeln gesteht, bevor er zu einer Probenentnahme aufgefordert wurde, durch die ein Verstoß gegen die Anti-Doping- und Medikamentenkontrollregeln nachgewiesen werden könnte und wenn dieses Geständnis zu dem Zeitpunkt den einzig verlässlichen Nachweis des Verstoßes darstellt, kann die Sperre herabgesetzt werden.

10.5 Erschwerende Umstände, die zu einer Heraufsetzung der Sperre führen können

Wenn die FN in einem Einzelfall den Nachweis führt, dass erschwerende Umstände vorliegen, die die Verhängung einer Sperre oberhalb der Standardsanktion rechtfertigen, wird die ansonsten zu verhängende Sperre bis zu einem Höchstmaß von vier (4) Jahren heraufgesetzt, es sei denn, der Verantwortliche kann gegenüber der Disziplinarkommission überzeugend darlegen, dass er nicht bewusst einen Verstoß gegen die Anti-Doping- und Medikamentenkontrollregeln begangen hat. Ein Verantwortlicher kann die Anwendung dieses Satzes verhindern, wenn er den ihm vorgeworfenen Verstoß gegen die Anti-Doping- und Medikamentenkontrollregeln unverzüglich gesteht, nachdem er von der FN mit dem Vorwurf eines Verstoßes gegen die Anti-Doping- und Medikamentenkontrollregeln konfrontiert wurde.

10.6 Status während der Sperre

Ein Verantwortlicher, der gesperrt wurde, darf während der Sperre in keiner Eigenschaft an einem Wettkampf oder anderen von der FN genehmigten oder organisierten Aktivität (außer an genehmigten Anti-Doping-Aufklärungsmaßnahmen) teilnehmen. Außerdem darf oder dürfen bei jedem Verstoß gegen eine Anti-Doping- und Medikamentenkontrollregel eine etwaige finanzielle Unterstützung oder sonstige sportbezogene Leistungen, die der Verantwortliche erhält, von der FN teilweise oder ganz einbehalten oder zurückgefordert werden.

10.7 Sperre des Pferdes

Bei einem Verstoß gegen Art. 2.1 (Dopingsubstanzen Liste Anhang I oder III) verliert das betreffende Pferd für die Dauer von 8 Wochen nach Eingang des positiven Befundes der A-Probe bei der FN seine Teilnahmeberechtigung für alle LP/PLS. Bei Vorliegen einer Dopingsubstanz, die als Anabolikum qualifiziert wird, beträgt der Ausschluss des Pferdes von der Teilnahme an allen LP/PLS 6 Monate.

Ergibt die Kontrollanalyse (B-Probe) ein negatives Ergebnis, wird die Sperre des Pferdes wieder aufgehoben.

10.8 In einem Ordnungsverfahren gegen den Eigentümer oder Besitzer eines Pferdes bei Verstößen gegen Art. 2.1 (Dopingsubstanz gemäß Liste Anhang I oder III) bis Art. 2.6 kann das betreffende Pferd bis zu 6 Monate gesperrt werden (Ausschluss von der Teilnahme an allen LP/PLS).

Artikel 11 Rechtsbehelf

Soweit mit einem Verantwortlichen keine Schiedsvereinbarung getroffen worden ist, steht dem Betroffenen gegen die Entscheidung der Disziplinarkommission das Recht der Beschwerde an das Große Schiedsgericht der FN zu. Die Beschwerde ist innerhalb einer Woche nach Zustellung schriftlich einzulegen. Sie ist binnen einer weiteren Woche zu begründen. Als Kostenvorschuss ist ein Betrag von 50,- € spätestens mit Ablauf der Begründungsfrist beizufügen oder sicherzustellen.

Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, es sei denn, die Disziplinarkommission hat den sofortigen Vollzug der Maßnahme angeordnet. Auf Antrag kann das Große Schiedsgericht die aufschiebende Wirkung wiederherstellen.

11.1 In den Fällen des Art. 2.7 hat die NADA – soweit sie Trainingskontrollen vornimmt – einen Rechtsbehelf zu dem hierfür in dem Schiedsvertrag vereinbarten Schiedsgericht.

Artikel 12 Verjährungsfrist

Gegen einen Verantwortlichen kann nur dann ein Verfahren wegen eines Verstoßes gegen diese Regeln eingeleitet werden, wenn das Verfahren innerhalb von 4 Jahren ab dem Zeitpunkt des Verstoßes eingeleitet wird.

Artikel 13 Anwendbarkeit

Für ein Disziplinarverfahren wegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping- und Medikamentenkontrollregeln, das am Tag des Inkrafttretens der Bestimmungen anhängig ist und für ein Disziplinarverfahren, das ab dem Tag des Inkrafttretens eingeleitet wurde und einen Verstoß behandelt, der zuvor begangen wurde, gelten die Anti-Doping- und Medikamentenkontrollregeln, die zu dem Zeitpunkt wirksam waren, zu dem der Verstoß gegen die Anti-Doping- und Medikamentenkontrollregeln begangen wurde, sofern im Disziplinarverfahren nicht festgelegt wird, das auf diesen der lex mitior-Grundsatz anzuwenden ist.

Listen der verbotenen Substanzen sowie der verbotenen Methoden

Anhang I

Liste der Dopingsubstanzen und verbotenen Methoden (im Wettkampf verboten)

1. Dopingsubstanzen

- sind
 - Stimulantien,
 - o wie z.B. Adrenalin, Amiphenazol, Amphetamin, Benzylpiperazin, Bromantan, Cocain, Coffein, Dimethylamphetamin, Ephedrin, Heptaminol, Mesocarb, Methylephedrin, Methylphenidat, Modafinil, Pemolin, Pentetrazol, Selegilin, Strychnin
 - o und andere Substanzen mit einer ähnlichen chemischen Struktur oder ähnlichen biologischen Wirkung(en)
 - Sedativa und Narkotika,
 - o wie z.B. Acepromazin, Azaperon, Buprenorphin, Butorphanol, Chlorpromazin, Clomipramin, Codein, Detomidin, Diazepam, Droperidol, Etorphin, Fentanyl und seine Derivate, Fluoxetin, Flumazenil, Flupentixol, Fluphenazin, Gabapentin, Ketamin, Levomethadon, Lithium, Methadon, Morphin, Pentazocin, Pethidin, Phenytoin, Propofol, Reserpin, Romifidin, Valerensäure, Xylazin, Zuclopenthixol
 - o und andere Substanzen mit einer ähnlichen chemischen Struktur oder ähnlichen biologischen Wirkung(en)
 - anabole Substanzen,
 - o wie z.B. Altrenogest, 1-androstendiol, 1-androstendion, Boldenon*, Clostebol, Danazol, Dehydrochloromethyltestosteron, Dihydrotestosteron, Gestrinon, Mestanolon, Methandriol, Nandrolon*, Stanozolol, Testosteron*, Tetrahydrogestrinon, Tibolon, Trenbolon
 - o und andere Substanzen mit einer ähnlichen chemischen Struktur oder ähnlichen biologischen Wirkung(en)
 - o sowie Selektive Androgen Rezeptor Modifizierende Substanzen (SARMS)
 - o Beta 2 agonisten, wie z.B. Albuterol, Clenbuterol, Isoxsuprin, Salbutamol, Zilpaterol
 - o und andere Substanzen mit einer ähnlichen chemischen Struktur oder ähnlichen biologischen Wirkung(en)
- * Für diese Substanzen oder zugehörige Metabolite gibt es geschlechtsspezifische Grenzwerte (s.u.)
- Diuretika oder andere maskierende Substanzen.
 - o Dies schließt Plasmaexpander (z.B. Glycerol, intravenöse Gabe von Albumin, Dextran, Hydroxyethylstärke und Mannitol) und andere Substanzen mit ähnlicher biologischer Wirkung mit ein.
 - o Diuretika schließen: Acetazolamid, Bumetanid, Ethacrynsäure, Furosemid, Spironolacton, Thiazide (z.B. Chlorothiazid, Hydrochlorothiazid) Traimteren mit ein
 - o sowie andere Substanzen mit einer ähnlichen chemischen Struktur oder ähnlichen biologischen Wirkung(en)
- Peptidhormone, Wachstumshormone und verwandte Substanzen oder Analoge, dazu gehören u.a. die folgenden Substanzen und deren Releasing-Hormone
 - o Erythropoese stimulierende Agenzien (z.B. Erythropoetin (EPO), darbEpoetin (dEPO) Methoxy-polyethylenglycol-epoetin beta (CERA), Hematid)
 - o Chorion Gonadotropin ((H)CG) und Luteinisierendes Hormon (LH) bei männlichen Tieren
 - o Insulin
 - o Corticotropine
 - o Wachstumshormon (GH), Insulin-like Growth Faktor-1 (IGF-1), Mechano growth Factors (MGFs), Platelet-Derived Growth Faktor (PDGF) sowie jeder andere Wachstumsfaktor, der die Proteinsynthese oder den Abbau, die Gefäßversorgung, die Energieumsetzung, die regenerative Fähigkeit oder die Faseranpassung von Muskeln, Sehnen oder Bändern beeinflusst
 - o von Blutplättchen abgeleitete Aufbereitungen (z.B. Platelet Rich Plasma, PRP)



- Hormon Antagonisten und Modulatoren
 - o Aromatase Inhibitoren einschließlich, aber nicht beschränkt auf: Aminogluthetimid, Anastrozol, Androsta-1,4,6-trien-3,17-dion (Androstatriendion), 4-androsten-3,6,17-trion(6oxo), Exemestan, Formestan, Letrozol, Testolacton
 - o Selektive Estrogen Rezeptoren Modifizierende Substanzen (SERMS) einschließlich, aber nicht beschränkt auf: Raloxifen, Tamoxifen, Toremifen
 - o andere antioestrogene Substanzen einschließlich, aber nicht beschränkt auf: Clomiphen, Cyclophenil, Fulvestrant
 - o Agentien, die die Myostatin Funktion(en) verändern, einschließlich, aber nicht beschränkt auf: Myostatin Inhibitoren
- zwei oder mehr Substanzen oder Kombinationen von Substanzen mit gleicher oder unterschiedlicher Wirkungsweise

Grenzwerte gelten für:

- Testosteron:
 - * bei Wallachen: freies und konjugiertes Testosteron in einer Konzentration von 0.02 Mikrogramm pro Milliliter Urin
 - * bei Stuten: freies und konjugiertes Testosteron in einer Konzentration von 0.055 Mikrogramm pro Milliliter Urin
- Estradiol:
 - Bei Hengsten: freies und konjugiertes 5 α -estrane-3 β , 17 α -diol: 0.045 Mikrogramm per Milliliter Urin
- Boldenon:
 - Bei Hengsten: freies und konjugiertes Boldenon in einer Konzentration von 0.015 Mikrogramm pro Milliliter Urin
- Theobromin:
 - in einer Konzentration ab 2.0 Mikrogramm pro Milliliter Urin
- Cortisol:
 - in einer Konzentration ab 1.0 Mikrogramm pro Milliliter Urin

2. Verbotene Methoden

Verstärkung/Vermehrung des Sauerstoff-Austausches

1. Blutdoping, einschließlich des Gebrauchs autologen, homologen oder heterologen Blutes oder jeglicher Produkte, die rote Blutzellen beinhalten.
2. künstliche Verbesserung der Aufnahme, des Transports oder der Freisetzung von Sauerstoff, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Perfluorverbindungen, Efaxoxiral (RSR13) und modifizierte Hämoglobinprodukte (z.B. hämoglobin-basierte Blutersatzpräparate, mikroeingekapselte Hämoglobinprodukte), ausschließlich supplementärer Sauerstoffzufuhr

Chemische und physikalische Manipulation

1. Das Beeinflussen oder der Versuch der Einflussnahme zur Veränderung der Integrität und Verwertbarkeit von Proben.
2. intravenöse Infusionen, sofern sie nicht im Rahmen von Klinikaufenthalten oder klinischen Untersuchungen stattfinden
3. jegliche Manipulation an einem Teil des Körpers zur Veränderung der Sensibilität. Dies schließt ein, ist aber nicht beschränkt auf
 - a) Neurektomie
 - b) Hyper- beziehungsweise Desensibilisierung durch Irritantien u./o. Rubefacientien, wie z.B. Senföle, Terpentine, Capsaicin sowie synthetische Abkömmlinge (z.B. Nonivamid)
4. Tracheotubus
5. Stoßwellentherapie

Gen Doping

1. der Transfer von Zellen oder genetischen Elementen (z.B. DNS, RNS, Stammzell-Therapie)
2. der Gebrauch von pharmakologischen oder biologischen Agentien, die die Gen Expression verändern (z.B. GW1516)

Anhang II

Liste der verbotenen Substanzen – unerlaubte Medikation (im Wettkampf verboten)

Verbotene Substanzen sind Substanzen, die, auch wenn sie als Arzneimittel eingesetzt werden, im Wettkampf verboten sind, und zwar solche, die

- auf das Nerven-System
 - o wie z.B. Atropin, Butylscopolamin, Carbachol, Etilerfrin, Lidocain, Mepivacain, Neostigmin, Physostigmin, Procain, Scopolamin, Theophyllin, Yohimbin
 - o und andere Substanzen mit einer ähnlichen chemischen Struktur oder ähnlichen biologischen Wirkung(en)
- auf das Herz-Kreislauf-System
 - o wie z.B. Adrenalin, Atenolol, Benazepril, Captopril, Carazolol, Chinidin, Clonidin, Digitoxin, Dopamin, Hordenin, Propranolol, Strophantin, Timolol, Tranexamsäure, Vasopressin, Verapamil
 - o und andere Substanzen mit einer ähnlichen chemischen Struktur oder ähnlichen biologischen Wirkung(en)
- auf das Atmungs-System
 - o wie z.B. Acetylcystein, Ambroxol, Aminophyllin, Clobutinol, Bromhexin, Dembrexin, Dextromethorphan, Guaifenesin, Guajakol, Ipratropium-Bromid, Noscapin, Pentoxyverin
 - o und andere Substanzen mit einer ähnlichen chemischen Struktur oder ähnlichen biologischen Wirkung(en)
- auf das Verdauungs-System
 - o wie z.B. Aloe, 5-Aminosalizylsäure, Cimetidin, Cisaprid, Famotidin, Lansoprazol, Loperamid, Metamizol, Metoclopramid, Misoprostol, Neostigmin, Olsalazin, Omeprazol, Pantoprazol, Pirenzepin, Polyethylenglycol, Ranitidin
 - o und andere Substanzen mit einer ähnlichen chemischen Struktur oder ähnlichen biologischen Wirkung(en)
- auf das Harn-System
 - o wie z.B. Vasopressin
 - o den Säure-Base Haushalt beeinflussende Substanzen, wie z.B. Natrium-Bicarbonat*, Trometamol
 - o und andere Substanzen mit einer ähnlichen chemischen Struktur oder ähnlichen biologischen Wirkung(en)
- auf die Geschlechtsorgane
 - o wie z.B. Oxytocin, PGF2alpha, Tiaprost
 - o und andere Substanzen mit einer ähnlichen chemischen Struktur oder ähnlichen biologischen Wirkung(en)
- auf das Muskel- und Skelett-System
 - o wie z.B. Acetaminophen, Acetylsalicylsäure, Bufexamac, Carprofen, Dichloroacetat, Diclofenac, Dimethylsulfoxid (DMSO)*, Firocoxib, Flunixin, Harpagophytum Procumbens (Teufelskrallen), Ibuprofen, Indomethacin, Ketoprofen, Meclofenaminsäure, Meloxicam, Naproxen, Orgotein, Oxyphenbutazon, Paracetamol, Phenacetin, Phenylbutazon, Rofecoxib, Salizylsäure*, Tepoxalin, Tiludronsäure, Vedaprofen
 - o und andere Substanzen mit einer ähnlichen chemischen Struktur oder ähnlichen biologischen Wirkung(en)
- auf die Haut
 - o wie z.B. Clotrimazol, Griseofulvin, Nystatin
 - o und andere Substanzen mit einer ähnlichen chemischen Struktur oder ähnlichen biologischen Wirkung(en)
- gegen Infektionserreger
 - o wie z.B. Ampicillin, Amoxicillin, Benzylpenicillin, Benzylpenicillin-Benzathin, Cefquinom, Chloramphenicol, Chlortetracyclin, Diminazenceturat, Enrofloxacin, Florphenicol, Gentamicin, Imidocarbipropionat, Isometamidiumchlorid, Levamisol, Phenamidini-



sethionat, Procain-Benzylpenicillin, Quinapyriminsulfat, Sulfadimidin, Sulfamethoxy-pyridazin, Suramin, Trimethoprim

- o und andere Substanzen mit einer ähnlichen chemischen Struktur oder ähnlichen biologischen Wirkung(en) wirken.

Darüber hinaus sind verboten:

- Antihistaminika,
 - o wie z.B. Ceterizin, Cyproheptadin, Diphenhydramin
- Glucocorticoide,
 - o wie z.B. Beclomethason, Betamethason, Budesonid, Cortivazol, Dexamethason, Flumethason, Fluticason, Methylprednisolon, Prednisolon, Triamcinolon
- Homöopathika
- Phytotherapeutika,
 - o wie z.B. Arnika, Ingwer

* für diese Substanzen gibt es Grenzwerte, s.u.

Grenzwerte gelten für:

- Salizylsäure:
 - in einer Konzentration ab 625.0 Mikrogramm pro Milliliter Urin oder 5.4 Mikrogramm pro Milliliter Blutplasma
- Arsen:
 - in einer Konzentration ab 0.3 Mikrogramm pro Milliliter Urin
- Dimethylsulfoxid (DMSO):
 - in einer Konzentration ab 15.0 Mikrogramm pro Milliliter Urin oder in einer Konzentration ab 1.0 Mikrogramm pro Milliliter Blutplasma
- verfügbares CO₂:
 - in einer Konzentration ab 36 Millimol pro Liter Blutplasma

Anhang III

Liste der im Training verbotenen Dopingsubstanzen und der im Training verbotenen Methoden (aber auch im Wettkampf verboten)

1. Dopingsubstanzen

- sind
- Stimulantia,
 - o Amiphenazol, Amphetamin, Benzylpiperazin, Bromantan, Cocain, Dimethylamphetamin, Ephedrin, Heptaminol, Mesocarb, Methylephedrin, Methylphenidat, Modafinil, Pemolin, Pentetrazol, Selegilin, Strychnin
- Sedativa und Narkotika
 - o Buprenorphin, Clomipramin, Fentanyl und seine Derivate, Fluoxetin, Flupentixol, Fluphenazin, Gabapentin, Lithium, Pentazocin, Pethidin, Reserpin, Valerensäure, Zuclopenthixol
- anabole Substanzen,
 - o wie z.B. 1-androstendiol, 1-androstendion, Boldenon*, Clostebol, Danazol, Dehydrochlor-methyltestosteron, Dihydrotestosteron, Gestrinon, Mestanolon, Methandriol, Nandrolon*, Stanazolol, Testosteron*, Tetrahydrogestrinon, Trenbolon
 - o und andere Substanzen mit einer ähnlichen chemischen Struktur sowie ähnlichen biologischen Wirkung(en)
 - o sowie Selektive Androgen Rezeptor Modifizierende Substanzen (SARMS)

* Für diese Substanzen oder zugehörige Metabolite gibt es geschlechtsspezifische Grenzwerte (s.u.)

- Peptidhormone, Wachstumshormone und verwandte Substanzen oder Analoge, dazu gehören u.a. die folgenden Substanzen und deren Releasing-Hormone
 - o Erythropoese stimulierende Agenzien (z.B. Erythropoetin (EPO), darbEpoetin (dEPO) Methoxy polyethylen glycol-epoetin beta (CERA), Hematid)
 - o Chorion Gonadotropin ((H)CG) und Luteinisierendes Hormon (LH) bei männlichen Tieren
 - o Insulin
 - o Corticotropin
 - o Wachstumshormon (GH), Insulin-like Growth Faktor-1 (IGF-1), Mechano growth Factors (MGFs), Platelet-Derived Growth Faktor (PDGF) sowie jeder andere Wachstumsfaktor, der die Proteinsynthese oder den Abbau, die Gefäßversorgung, die Energieumsetzung, die regenerative Fähigkeit oder die Faseranpassung von Muskeln, Sehnen oder Bändern beeinflusst
 - o von Blutplättchen abgeleitete Aufbereitungen
- Hormon Antagonisten und Modulatoren
 - o Aromatase Inhibitoren einschließlich, aber nicht beschränkt auf: Aminogluthetimid, Anastrozol, Androsta-1,4,6-trien-3,17-dion (Androstatriendion), 4-androsten-3,6,17-trion(6oxo), Exemestan, Formestan, Letrozol, Testolacton
 - o Selektive Estrogen Rezeptoren Modifizierende Substanzen (SERMS) einschließlich, aber nicht beschränkt auf: Raloxifen, Tamoxifen, Toremifen
 - o andere antioestrogene Substanzen einschließlich, aber nicht beschränkt auf: Clomiphen, Cyclophenil, Fulvestrant
 - o Agentien, die die Myostatin Funktion(en) verändern, einschließlich, aber nicht beschränkt auf: Myostatin Inhibitoren

Grenzwerte gelten für:

- Testosteron:
 - Bei Wallachen: freies und konjugiertes Testosteron in einer Konzentration von 0.02 Mikrogramm pro Milliliter Urin
 - Bei Stuten: freies und konjugiertes Testosteron in einer Konzentration von 0.055 Mikrogramm pro Milliliter Urin
- Estradiol:
 - Bei Hengsten: freies und konjugiertes 5 α -estrane-3 β , 17 α -diol: 0.045 Mikrogramm per Milliliter Urin
- Boldenon:
 - Bei Hengsten: freies und konjugiertes Boldenon in einer Konzentration von 0.015 Mikrogramm pro Milliliter Urin
- Theobromin:
 - in einer Konzentration ab 2.0 Mikrogramm pro Milliliter Urin
- Cortisol:
 - in einer Konzentration ab 1.0 Mikrogramm pro Milliliter Urin

2. Verbotene Methoden

Verstärkung/Vermehrung des Sauerstoff-Austausches

1. Blutdoping, einschließlich des Gebrauchs autologen, homologen oder heterologen Blutes oder jeglicher Produkte, die rote Blutzellen beinhalten.
2. künstliche Verbesserung der Aufnahme, des Transports oder der Freisetzung von Sauerstoff, einschließlich, aber nicht beschränkt auf: Perfluorverbindungen, Efaproxiral (RSR13) und modifizierte Hämoglobinprodukte (z.B. hämoglobin-basierte Blutersatzpräparate, mikroeingekapselte Hämoglobinprodukte), ausschließlich supplementärer Sauerstoffzufuhr

Chemische und physikalische Manipulation

1. das Beeinflussen oder der Versuch der Einflussnahme zur Veränderung der Integrität und Verwertbarkeit von Proben.
2. intravenöse Infusionen, sofern sie nicht im Rahmen von Klinikaufenthalt oder klinischen Untersuchungen stattfinden



3. jegliche Manipulation an einem Teil des Körpers zur Veränderung der Sensibilität. Dies schließt ein, ist aber nicht beschränkt auf:
 - a) Neurektomie
 - b) Hyper- beziehungsweise Desensibilisierung durch Irritantien u./o. Rubefacientien, wie z.B. Senföle, Terpentine, Capsaicin sowie synthetische Abkömmlinge (z.B. Nonivamid)
4. Tracheotubus

Gen Doping

1. der Transfer von Zellen oder genetischen Elementen (z.B. DNS, RNS)
2. der Gebrauch von pharmakologischen oder biologischen Agentien, die die Gen Expression verändern

Ausnahmen

Die Anwendung/Verabreichung folgender in Deutschland bei Pferden zugelassenen Substanzen in zeitlichem Zusammenhang mit der Wettkampfteilnahme ist erlaubt, da sie der Vorbeugung und Pflege dienen und unterstützend bei der Gesunderhaltung des Pferdes wirken:

- Impfstoffe gemäß Durchführungsbestimmungen zu § 66.6.10
- Substanzen zur Bekämpfung von Endoparasiten
- Paramunitäts-Inducer
- externe Desinfektionsmittel und Insektenschutzmittel
- die orale Verabreichung von Mineralstoffen, Vitaminen, Elektrolyten, Hyaluronsäure, Chondroitinsulfat, (sulfatierten) Glykosaminoglykanen

Außerdem erlaubt sind

- o manuelle Therapieverfahren (Physiotherapie, Chiropraxis, Osteotherapie) sowie
- o folgende physikalische Verfahren:
 - Eiswasser, Kühlmaschinen, nicht unter einer Temperatur von 0° C,
 - Magnetdecken

Teil D: Durchführungsbestimmungen

Seite 227

Durchführungsbestimmungen zu § 20.5

Gastlizenzregelung zur Teilnahme ausländischer Reiter/Fahrer/Voltigierer an nationalen PLS in Deutschland

Bezug: Reglement General der FEI, Art. 101 ~~405~~ und 119 ~~423~~ – LPO §§ 20 und 63

I. Gastlizenzregelung

1. Voraussetzungen

a) ~~Schriftliche~~ Einverständniserklärung der FN des Heimatlandes des Teilnehmers

b) ...

2. Einschränkungen

...

c) *Ausnahme:*

Sofern in der Ausschreibung festgelegt, kann bei grenznahen, vereinspartnerschaftlichen o.ä. PLS eine unbegrenzte Anzahl von Teilnehmern mit Gastlizenzen aus bis zu vier Nationen zugelassen werden (Sammelgastlizenz) – vgl. Art. 101.4 RG der FEI.

~~Zulässige Gültigkeit der Gastlizenzen:~~

~~– bis zu acht Einzel-PLS pro Jahr~~

...

II. Regelungen für ausländische Teilnehmer, die in Deutschland wohnen

Ausländische Teilnehmer, die ~~länger als 6 Monate eines Jahres~~ in Deutschland leben, können ab dem Beginn ihres Aufenthalts in Deutschland eine FN-Jahresturnierlizenz (Ausweis) beantragen. Voraussetzung ist eine ~~schriftliche~~ Einverständniserklärung der FN des jeweiligen Heimatlandes. Ansonsten gelten die Bestimmungen des § 20 sinngemäß.

Bei ...

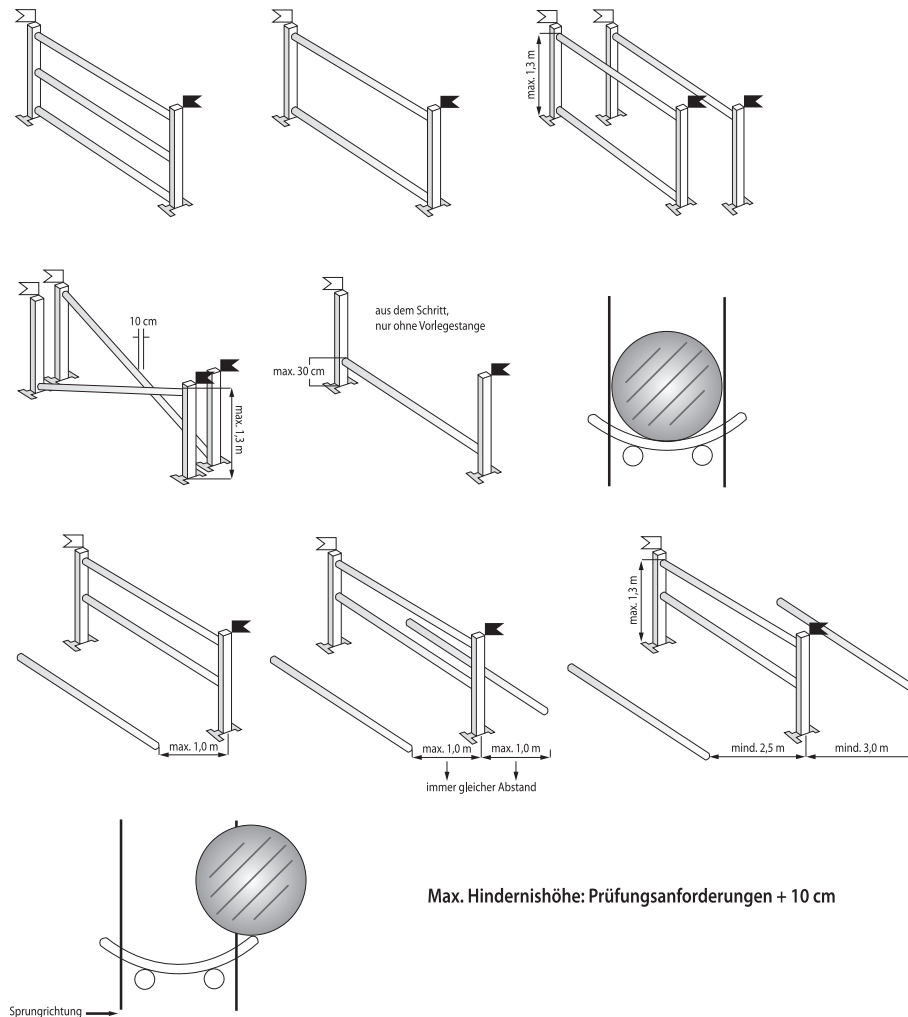


NEU:

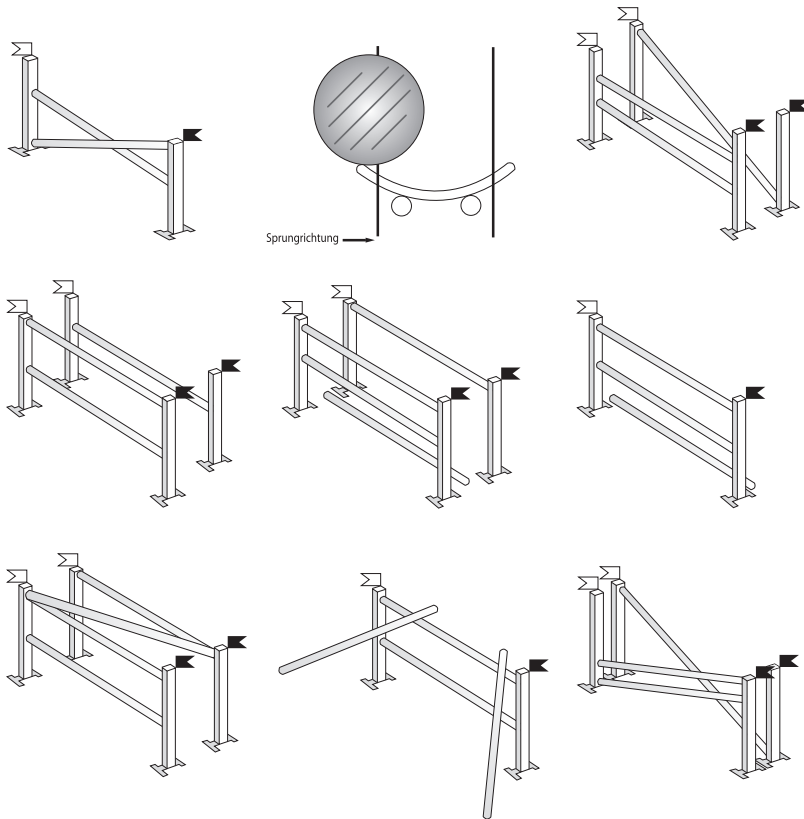
Durchführungsbestimmungen zu § 52

„Erlaubte/nicht erlaubte Aufbauarten in der Prüfungsvorbereitung Springen“

Beispiele für erlaubte Aufbauarten



Beispiele für nicht erlaubte Aufbauarten



Seite 243 Durchführungsbestimmungen zu § 66.6.10 Impfschutz gegen Influenzavirusinfektion

Impfungen gegen Influenzavirusinfektion sind von einem Tierarzt wie folgt durchzuführen und von diesem entsprechend im Pferdepass zu dokumentieren:

A) Grundimmunisierung

Die Grundimmunisierung besteht aus drei Impfungen. Die ersten zwei Impfungen müssen im Abstand von 42 Tagen bis höchstens 70 Tagen erfolgt sein bzw. erfolgen.

Anders lautende Vorgaben der Impfstoffhersteller müssen berücksichtigt werden, soweit sie unter den vorgenannten Zeitabständen liegen.

Die dritte Impfung muss im Abstand von 6 Monaten (+/-21 Tage) nach der zweiten Impfung erfolgt sein bzw. erfolgen.

Seite 244/245 Durchführungsbestimmungen zu § 67

– gestrichen –

Medikationskontrollen

1. Die FN weist den LK für die routinemäßigen Stichprobenkontrollen ein jährliches Probenkontingent in Relation zu der Anzahl der PLS in den einzelnen LK-Bereichen zu.
2. Die Auswahl der Veranstaltungen obliegt den LK bzw. der FN. Die Auswahl der Pferde unterliegt grundsätzlich dem Zufallsprinzip, daneben sind Verdachtproben jederzeit möglich. Zuständig ist der FN/LK-Beauftragte der jeweiligen PLS.
3. Ein Medi-Kontroll Kit, das bei der FN angefordert werden kann, muss bei jeder PLS vorliegen.
4. Die Probenentnahme sollte im Beisein des FN-/LK-Beauftragten oder eines von diesem Beauftragten erfolgen. Der Tierarzt gewinnt gemäß der Anleitung zur Probenentnahme von dem jeweiligen Pferd in Gegenwart des Reiters, Fahrers, Longenführers, ggf. anwesenden Besitzers oder deren Beauftragten Urinproben oder Blutproben. Es ist mindestens 30 Minuten auf Urin zu warten. Der Zeitraum zur Gewinnung von Urin kann vom Probennehmer angemessen ausgedehnt werden. Kann innerhalb der Wartezeit keine Urinprobe entnommen werden, beschränkt sich der Probennehmer auf die Entnahme von zwei Blutproben; in jedem Fall sind Urin- oder Blutproben zu entnehmen. Die Probenflaschen und Verschlüsse für die A- und B-Probe tragen jeweils identische Code-Nummern. Die Probenflaschen sind fest zu verschließen. Die Deckel-Code-Nummern sind in das Untersuchungsprotokoll einzutragen.
5. Nach Entnahme der Probe ist durch den Tierarzt das Entnahmeprotokoll auszufüllen, zu unterzeichnen und anschließend dem Reiter, Fahrer, Longenführer, Besitzer oder deren Beauftragten zur Mitzeichnung vorzulegen und auszuhändigen.
Die entsprechend gekennzeichneten Durchschläge des Untersuchungsprotokolls sind jeweils an
 - das Analyselabor (zusammen mit den Proben),
 - die zuständige LK,
 - die FN
 zu senden.
6. Die gewonnenen Proben sowie das für das Analyselabor vorgesehene Protokollformular sind in den Styroporbehälter zu geben; anschließend ist das Styroporset in den Papp-Versand-Karton zu verpacken.
7. Die Proben sind vom Veranstalter kühl zu lagern (Kühlschrank 4°) und unmittelbar nach Beendigung der Veranstaltung verpackt per Post an das Institut für Biochemie, Deutsche Sporthochschule Köln, Carl-Diem-Weg 6, 50933 Köln, Telefon: 0221 4971313, Telefax: 0221 4973236, oder ein anderes von der FN benanntes Analyselabor zu senden.
8. Der Veranstalter trägt die vom Veranstaltungstierarzt für die Entnahme der Proben in Rechnung gestellten Gebühren sowie die Versandkosten.
9. Im Analyselabor werden von den jeweils zwei übersandten Flaschen mit Urin- bzw. Blutproben je eine zur Untersuchung verwendet (A-Probe), die zweite (B-Probe) bei einem positiven Ergebnis für eine Kontrollanalyse aufbewahrt.
10. Bei Abweichungen von Formvorschriften wird eine bestimmte Probe nur ungültig, wenn dadurch die Gültigkeit eines positiven Analyseergebnisses infrage gestellt wird.
11. Wird bei Analyse der A-Probe eine gemäß § 67a verbotene Substanz festgestellt, erfolgt eine unverzügliche Information an die FN, die wiederum den Reiter, Fahrer, Longenführer, Besitzer oder dessen Beauftragten unterrichtet. Nach Erhalt eines positiven Analyseergebnisses der A-Probe führt die FN eine erste Überprüfung durch, um festzustellen, ob eine offensichtliche Abweichung von den Standards für Medikationskontrollen vorliegt, welche die Richtigkeit des positiven Analyseergebnisses infrage stellt. Der nach Abs. 1 Unterrichtete kann binnen einer Woche nach Erhalt der Benachrichtigung zu dem Vorwurf gegenüber der FN Stellung nehmen. Er kann die Kontrollanalyse (B-Probe) sofort beantragen, spätestens jedoch binnen einer Woche nach Erhalt der Benachrichtigung. Diese Fristen können nicht verlängert werden (Ausschlussfrist). Die Kontrollanalyse (B-Probe) wird binnen weiterer 14 Tage in dem Analyselabor durchgeführt, das auch die Analyse der A-Probe vorgenommen hat. Dem

Antragsteller ist Gelegenheit zu geben, bei der Kontrollanalyse (B-Probe) selbst anwesend zu sein oder sich von einem Beauftragten oder einem von ihm benannten Gutachter vertreten zu lassen. Ausnahmsweise kann die Analyse der B-Probe in einem anderen von der FN benannten Analyselabor durchgeführt werden, wenn der Antragsteller gewichtige, konkrete Anhaltspunkte vorträgt, die ernsthafte Zweifel an der Unabhängigkeit des ursprünglich beauftragten Labors gegenüber dem Antragsteller aufkommen lassen. Hierüber entscheidet die FN abschließend ohne die Möglichkeit eines Rechtsmittels.

Kommt die Analyse der B-Probe nach Antragstellung nicht innerhalb von 14 Tagen unter Mitwirkung des Antragstellers zustande, wird die B-Probe ohne seine Mitwirkung analysiert. Die Kosten für die Analyse der B-Probe trägt der Antragsteller.

Wird kein Antrag auf Analyse der B-Probe gestellt, so wird dem weiteren Verfahren das Ergebnis der A-Probenganalyse zugrunde gelegt.

12. Die oben genannten Bestimmungen gelten nur für von der FN, der LK oder von deren Beauftragten veranlassten Medikationskontrollen.
13. Bei Nachweis einer gemäß § 67a verbotenen Substanz ist unabhängig von einem etwaigen Verschulden des Reiters, Fahrers oder Longenführers ein platzierter Teilnehmer gemäß § 60.5 von allen LP der entsprechenden PLS zu disqualifizieren.
14. Ein schuldhafter (vorsätzlicher oder fahrlässiger) Verstoß des Reiters, Fahrers, Longenführers, Pferdebesitzers oder etwaiger sonstiger Beteiligten gemäß §§ 920.2.e) und 920.3 wird nach den Bestimmungen der Rechtsordnung der LPC geahndet. Unabhängig davon kann der Nachweis einer gemäß § 67a verbotenen Substanz auch als Verstoß gegen das Tierschutzgesetz gewertet und nach diesen Vorschriften bestraft werden. Solche Verstöße werden von der FN der zuständigen Behörde gemeldet.

Seite 251

Anhang Durchführungsbestimmungen zu § 507

Richtlinien 1. Empfehlungen zur Beschaffenheit von Hindernismaterial für Spring-LP einschließlich Vorbereitungsplatz

1. Stangen

...

b) Stangendurchmesser

Massive Stangen:

- bis 4,00 m Länge: Durchmesser ca. 10 cm

...

2. Auflagen

~~Es werden~~ Schalenauflagen mit einer Mindesttiefe von ca. 1,8, bei Vielseitigkeits-Springprüfungen bis ca. 2,2 2,5 cm Tiefe (Innendurchmesser 18 cm, siehe Skizze) ~~empfohlen~~. Bei Hoch-Weit-Sprüngen müssen jeweils für die hintere Stange, bei Triplebarren für die mittlere und hintere Stange und bei überbauten Wassergräben für alle Stangen Sicherheitsauflagen vom Veranstalter zur Verfügung gestellt werden.

Sollten Planken oder Ähnliches als oberstes abwerfbares Element verwendet werden, sind flache Auflagen mit einer schräg nach außen verlaufenden Nase (Höhe ca. 3 mm) zu verwenden.

5. Weiteres Material

Die Anschaffung ...

Neben den unter Ziffer 1 beschriebenen runden Stangen können auch eckige Stangen (mit abgerundeten Kanten), wellenförmige Planken, verschiedenartige Planken, Gatter oder Gatterteile in dafür geeigneten Auflagen sowie Mauerkästen als abwerfbare Topelmente Verwendung finden.

Seite 257

Anhang

1- 2. Aufbau und Struktur der Wettbewerbsordnung (WBO)

Seite 263

2- 3. Wettkampfordnung für Menschen mit Behinderung im Pferdesport